

**– Referentenentwurf –**

**Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen  
künstlicher ultravioletter Strahlung  
(UV-Schutz-Verordnung – UVSV)<sup>1</sup>**

Auf Grund der §§ 3 und 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, die zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen eingesetzt werden.

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18).

**Stellungnahme**

**Bundesfachverband Sonnenlicht-Systeme e. V. (SLS)  
Photomed, Bundesfachverband Solarien  
und Besonnung e. V.  
(UV-Schutz-Verordnung-UVSV)**

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „UV-Bestrahlungsgeräte sind Anlagen, die UV-Strahlung aussenden können, einschließlich deren Steuerung;
2. „UV-Strahlung ist nichtionisierende Strahlung mit Wellenlängen von 400 Nanometern oder darunter;
3. „Optische Bauteile“ sind die optisch wirksamen Bestandteile eines UV-Bestrahlungsgerätes, insbesondere UV-Leuchtstofflampen oder Halogen-Metall dampflampen, Reflektoren, Filter und UV-durchlässige Scheiben;
4. „Hauttypen“ sind die Kategorien der individuellen Hautempfindlichkeit nach Anlage 1;
5. „UV-Erythem“ ist eine entzündliche Rötung der menschlichen Haut durch UV-Strahlung der Sonne oder von künstlichen Quellen (Sonnenbrand);
6. „Erythemwirksame Bestrahlungsstärke ( $E_{ery}$ )“ ist die Summation des Produktes aus gemessener spektraler Bestrahlungsstärke ( $E_{\lambda}$ ) in Watt pro Quadratmeter und Nanometer ( $Wm^{-2}nm^{-1}$ ), dem jeweiligen wellenlängenabhängigen Wich-

#### Ziff. 2

Konkreter: ...ist nichtionisierende elektromagnetische Strahlung ...

#### Ziff. 6

Konkreter: "Gesamte erythemwirksame Bestrahlungsstärke ( $E_{er}$ ) ist die Summation ...

tungsfaktor ( $S_\lambda$ ) für das UV-Erythem nach Anlage 2 und dem jeweiligen Intervall der Wellenlänge  $\Delta\lambda$  in Nanometern (nm), wobei gilt  $\Delta\lambda < 2,5$  Nanometer (nm), über den Wellenlängenbereich von 250 bis 400 Nanometern (nm):

$$E_{ery} = \sum_{250nm}^{400nm} S_\lambda \cdot E_\lambda \cdot \Delta\lambda ;$$

7. „Gesamte Bestrahlungsstärke ( $E_{ges}$ )“ ist die Summation des Produktes aus gemessener spektraler Bestrahlungsstärke ( $E_\lambda$ ) in Watt pro Quadratmeter und Nanometer ( $Wm^{-2}nm^{-1}$ ) und dem jeweiligen Intervall der Wellenlänge  $\Delta\lambda$  in Nanometern, wobei gilt  $\Delta\lambda < 2,5$  Nanometer (nm), über den Wellenlängenbereich von 200 bis 480 Nanometern (nm):

$$E_{ges} = \sum_{200nm}^{480nm} E_\lambda \cdot \Delta\lambda ;$$

8. „Erythemwirksame Bestrahlung“ ist die Bestrahlung in Joule pro Quadratmeter ( $Jm^{-2}$ ), die ermittelt wird durch Multiplikation der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke mit der Bestrahlungsdauer in Sekunden;
9. „Erythemwirksame Schwellenbestrahlung“ ist der Wert der erythemwirksamen Bestrahlung in Joule pro Quadratmeter ( $Jm^{-2}$ ), der bei nicht vorbestrahlter Haut ein gerade noch erkennbares UV-Erythem hervorruft;

#### Ziff. 6

Formel-Schreibweise prüfen.

#### Ziff. 7

- Definition hinsichtlich Obergrenze 480 nm fehlerhaft; Widerspruch zu Ziff. 2
- Formel-Schreibweise prüfen

10. „Höchstbestrahlungsdauer“ ist die Bestrahlungsdauer, die bei gegebener erythemwirksamer Bestrahlungsstärke eines UV-Bestrahlungsgerätes bei nicht vorbestrahlter Haut ein gerade noch erkennbares UV-Erythem hervorruft; sie ist der Quotient aus der erythemwirksamen Schwellenbestrahlung des jeweiligen Hauttyps und der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke des UV-Bestrahlungsgerätes;
11. „Gleichmäßigkeitsfaktor“ ist der Quotient aus der minimalen und der maximalen erythemwirksamen Bestrahlungsstärke, bezogen auf die gesamte Nutzfläche eines UV-Bestrahlungsgerätes;
12. „Erstbestrahlung“ ist die erstmalige Bestrahlung einer Nutzerin oder eines Nutzers durch ein UV-Bestrahlungsgerät eines Betreibers oder die erneute Bestrahlung vier oder mehr Wochen nach der letzten Bestrahlung.

### § 3

#### **Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten**

- (1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat sicherzustellen, dass
  1. nicht überschritten wird
    - a) im Wellenlängenbereich von 250 bis 400 Nanometern der Wert der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von 0,3 Watt pro Quadratmeter,

**Ziff. 12 Ersatzformulierung:** Die "Erstbestrahlung wird zur Überprüfung phototoxischer, bzw. photosensibilisierende Reaktionen des Nutzers verwendet. "Erstbestrahlung" ist die erstmalige oder erste Bestrahlung nach einer Bestrahlungsunterbrechung von einem Jahr oder mehr. Ein erneuter "Bestrahlungsstart" setzt bei einer Unterbrechung oder nach Abschluss einer Bestrahlungsserie von 4 Wochen oder mehr ein.  
(Begründung: IEC 60335-2-27 ED 5:2009)

- b) im Wellenlängenbereich von 200 bis 280 Nanometern der Wert der gesamten Bestrahlungsstärke von  $3 \times 10^{-3}$  Watt pro Quadratmeter,
2. der Gleichmäßigkeitsfaktor mindestens 0,4 beträgt.
- (2) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat ferner sicherzustellen, dass
1. UV-Schutzbrillen nach Anlage 3 in ausreichender Zahl bereitgehalten werden und jeder Nutzerin und jedem Nutzer vor der Nutzung eines UV-Bestrahlungsgerätes eine solche Schutzbrille ausgehändigt wird,
  2. bei der Bestrahlung von Nutzerinnen und Nutzern mit einem UV-Bestrahlungsgerät, das bauartbedingt variable Entfernungen der bestrahlten Person zum Gerät zulässt, der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird,
  3. das UV-Bestrahlungsgerät über eine Notabschaltung verfügt, die die Strahlung sofort beendet und von der Nutzerin oder dem Nutzer während der Bestrahlung leicht erreicht werden kann,
  4. die erythemwirksame Bestrahlung in Schritten von maximal 50 Joule pro Quadratmeter eingestellt werden kann,
  5. sich bei einer erythemwirksamen Bestrahlung von mehr als 100 Joule pro Quadratmeter das UV-Bestrahlungsgerät selbst abschaltet (Zwangabschaltung) und

**Abs. 1 Ziff. 2**

Ersatzlose Streichung, da die Forderungen an Satz 1 + 2 bereits die maximale Bestrahlungsstärke und damit die maximale Gefährdung definiert. Separater Ausweis nicht mit EN 60335-2-27/2009 konform und ohne Sicherheitsrelevanz.

**Abs. 2 Ziff. 1**

Ergänzung: .... eine solche Schutzbrille angeboten oder ausgehändigt wird.

Begründung: Ein Großteil der Kundschaft benutzt eigene Schutzbrillen.

**Abs. 2 Ziff. 3**

Konkreter: das UV-Bestrahlungsgerät über eine Schalteinrichtung verfügt, die ...

(Begründung: EN 60335-2-27 Text)

**Abs. 2 Ziff. 5**

richtigerweise "800 J/m<sup>2</sup> ..."

DIN EN 60335-2-27)

6. eine erythemwirksame Bestrahlung von maximal 100 Joule pro Quadratmeter eingestellt werden kann.
- (3) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Geräte- und Betriebsbuches gemäß Anlage 4 und durch Vorführung des Gerätes.
- (4) Die zuständige Behörde kann durch Funktionsprüfungen der Sicherheitseinrichtungen und durch Messungen am UV-Bestrahlungsgerät kontrollieren, ob die Anforderungen an die Begrenzung der ultravioletten Strahlung und an die Sicherheit des UV-Bestrahlungsgerätes nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Bei Bestimmung der Messwerte ist die Messtoleranz des verwendeten Messgerätes zu beachten, die jedoch nicht mehr als 15 Prozent betragen darf.

## **§ 4**

### **Einsatz, Aufgaben und Qualifikation des Fachpersonals**

- (1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat sicherzustellen, dass
  1. mindestens eine als Fachpersonal nach Absatz 3 qualifizierte Person während der Betriebszeiten für den Kundenkontakt und die Überprüfung der UV-Bestrahlungsgeräte anwesend ist;

#### **Ziff. 1**

Ergänzung: ... anwesend oder ständig erreichbar ist

Begründung: VO-Zweck bleibt erhalten. Kunden-Kontakt und Geräteüberprüfung bleiben durch ständige Verfügbarkeit sichergestellt

2. das Fachpersonal anbietet, vor der Erstbestrahlung die Nutzerin oder den Nutzer in die sichere Bedienung des UV-Bestrahlungsgeräts einschließlich der Notabschaltung einzuweisen;
3. das Fachpersonal anbietet, vor der Erstbestrahlung den Hauttyp der Nutzerin oder des Nutzers nach Anlage 1 zu bestimmen, sofern der Hauttyp dem Fachpersonal nicht bereits bekannt ist, insbesondere weil es diesen selbst bestimmt hat oder die Nutzerin oder der Nutzer eine ärztliche Bescheinigung über den Hauttyp vorlegt;
4. das Fachpersonal anbietet, vor der Erstbestrahlung einen auf die Person abgestimmten Dosierungsplan nach Anlage 5 zu erstellen.

- (2) Bei der Erstellung des Dosierungsplans nach Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
1. der Hauttyp,
  2. die Ausschlusskriterien Hauttypen I und II,
  3. die Anzahl, Dauer und Stärke vorangegangener Bestrahlungen durch UV-Bestrahlungsgeräte und die Sonne sowie
  4. die nach Anlage 5 empfohlenen hauttypspezifischen maximalen erythemwirksamen Erst- und Folgebestrahlungen.
- (3) Als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten ist qualifiziert, wer an einer Schulung nach § 5 Absatz 1 und den erforderlichen Fortbildungen nach § 5 Absatz 2 teilgenommen hat oder wer nach § 6 Absatz 1 von seiner Dienstleistungsfreiheit Gebrauch macht. Das Fach-

### **Ziff. 2**

Konkreter: ... einschl. der Schalteinrichtung einzuweisen"  
(Begründung: siehe § 3 Abs. 3)

### **Ziff. 3**

Ersatzformulierung:

"3. das Fachpersonal anbietet, vor der Erstbestrahlung den Hauttyp der Nutzerin oder des Nutzers nach Anlage 1 zu bestimmen, sofern der Hauttyp nicht bereits bekannt ist"

Begründung: Bei Bekanntheit des Hauttyps sind weitere Belege über die Ermittlung sachdienlich ohne Begründung.

### **Abs. 2 Ziff 2**

Ersatzlose Streichung

Begründung: VO-Entwurf enthält im übrigen keine Ausschlusskriterien für Hauttyp I u. II

### **Abs. 2 Ziff 3**

Ersatzlose Streichung

Begründung: Keine Relevanz zu Anlage 5

### **Abs. 2 Ziff 4**

Ersatzlose Streichung und Erstellung eines praxisorientierten Dosierungsplans vorsehen

### **Abs. 3**

Ergänzung: Ausnahmeregelung für Personal in Probezeit und für Personal mit einschlägiger Vorausbildung ergänzen (Praxisorientierung der VO. Streichung: Fortbildungszwang alle 5 Jahre. (Begründung nächstes Blatt!))

personal hat mindestens alle fünf Jahre eine Fortbildung nachzuweisen.

## § 5

### Schulung für Fachpersonal

- (1) Eine Schulung als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten muss zumindest die in Anlage 6 aufgeführten fachlichen Kenntnisse für einen sicheren Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten, über die allgemeinen Wirkungen von UV-Strahlung auf den Menschen und für die Einschätzung des individuellen Risikos von UV-Strahlung vermitteln. Die Schulung hat mindestens 12 Stunden zu dauern.
- (2) Die Fortbildung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Eine Fortbildung nach Satz 1 hat einen Überblick über die in Anlage 6 aufgeführten Inhalte zu vermitteln.
- (3) Über die Teilnahme an einer Schulung nach Absatz 1 sowie einer Fortbildung nach Absatz 2 ist von der Ausbildungsstätte ein Nachweis auszustellen.
- (4) Eine Schulung nach Absatz 1 und eine Fortbildung nach Absatz 2 darf nur anbieten, wer auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle hierfür anerkannt ist. Schulungen dürfen nur anerkannt werden, wenn der Schulungsträger nachweist, dass

Begründung: Vorausbildung in Schwimmbad, Sauna, Fitnessbetrieben usw. gegeben. Ergänzungsunterweisung durch Solarienspezifika ausreichend.

Personalfluktuaton in Sonnenstudios berücksichtigen. In Personal-Probezeiten Ausbildungszeiten und Kostenübernahme durch Betrieb nicht angemessen/nicht begründet.

Fortbildungspflicht findet keine Vergleichbarkeit in adäquaten Berufsgruppen (einseitige Belastung Solarienbranche; Gleichheitsgrundsatz verletzt!)

### Abs. 1 + 2

Nicht die Dauer der Schulung ist maßgeblich – sondern die Inhalte! Anlage 6 i. V. m. Schulungsinhalten nach Zertifizierung (BfS-abgestimmt) vollständige Vorgabe.

Zeitangaben streichen.

### Abs. 4

Konkretisierungsvorschlag:

Exakte Angabe der Zulassungsstellen in Ländern zur Vermeidung von Kompetenz-/Zuständigkeitsproblemen und Sicherstellung der Fristen gem. § 11 Abs. 1 VO (s. Anmerkung § 11 VO)

1. die fachliche Leitung der Schulung und die vom Schulungsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung gewährleisten;
2. die vom Schulungsträger beauftragten Lehrkräfte die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung der Schulung besitzen.

Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 erfüllt sind; dabei sind auch Nachweise anzuerkennen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller im Ausstellungsstaat bereits gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen unterworfen ist. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Die Anerkennung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

## **§ 6**

### **Anerkennung von Schulungsnachweisen aus anderen EU- und EWR-Staaten**

#### **Abs. 4 Ziff 3 (neu)**

"Die Anerkennung der Qualifikation gilt für das Bundesgebiet".

- (1) Die Teilnahme an einer Schulung nach § 5 Absatz 1 kann durch den Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation ersetzt werden. Als eine vergleichbare

Qualifikation gelten Schulungs-, Befähigungs- und Ausbildungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind und die

1. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten tätig zu werden oder,
2. sofern die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, bescheinigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin auf die Tätigkeit als Fachpersonal für UV-Bestrahlungsgeräte vorbereitet worden ist und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre einer Tätigkeit als Fachpersonal für UV-Bestrahlungsgeräte nachgegangen ist; die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) bestätigt.

Nachweisen nach Satz 1 gleichgestellt sind Nachweise, die in einem Drittland ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise in einem der in Satz 2 genannten Staaten anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber oder der Inhaberin der Nachweise bescheinigt, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Fachpersonal für UV-Bestrahlungsgeräte erworben zu haben.

- (2) Die nach § 5 Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt dabei mit, ob Unterlagen fehlen. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind unverzüglich zu prüfen; die Prüfung muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen oder an den dadurch verliehenen Rechten,

kann die zuständige Behörde durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde oder Stelle des Niederlassungsstaats die Echtheit oder die dadurch verliehenen Rechte überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

- (3) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung als Fachpersonal für UV-Bestrahlungsgeräte im Inland gilt § 13a GewO.

## § 7

### Informationspflichten

- (1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat die Warnhinweise nach Anlage 7 im Geschäftsraum so auszuhängen, dass sie für Nutzerinnen und Nutzer deutlich sicht- und lesbar sind.
- (2) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat sicherzustellen, dass Informationen dauerhaft und deutlich sicht- und lesbar an dem UV-Bestrahlungsgerät angebracht sind:
  1. Angaben zur maximalen Bestrahlungsdauer der Erstbestrahlung und zur Höchstbestrahlungsdauer für die Hauttypen I bis VI, sowie ein Hinweis darüber, dass die Hauttypen I und II Ausschlusskriterien darstellen;
  2. ein Hinweis mit der Überschrift „Warnung gemäß § 7 UV-Schutz-Verordnung“ und folgendem Inhalt: „Vorsicht! UV-Strahlung kann akute Schäden an Augen und Haut verursachen, führt zu vorzeitiger Hautalterung und erhöht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. Warnhinweise beachten! Schutzbrille tragen! Medikamente und Kosmetika können die UV-Empfindlichkeit der Haut erhöhen.“

Ausnahmsweise können die Informationen nach Satz 1 in der Bestrahlungskabine angebracht werden; auch hier müssen sie deutlich sicht- und lesbar sein und dem betreffenden UV-Bestrahlungsgerät eindeutig zugeordnet werden können.

### Ziff. 1

Streichung "Warnhinweise"; Ersatz "Schutzhinweise".

Begründung: Gem. Begründung der VO geht es um Anwenderschutz/Schutzfunktion der Bestimmungen. Begriff "Warnung" ist qualitativ mit Unternehmensdiskriminierung verbunden - unsachlich.

### Abs. 2 Ziff. 1

Festlegung "Ausschlusskriterien" für Hauttyp I und II steht im Widerspruch zu den entsprechenden Anlagen der VO, in denen bei diesen Hauttypen von der Solariennutzung "abgeraten" wird, nicht aber ein Ausschluss definiert ist.

### Abs. 2 Ziff. 2

Streichung, da DIN-Vorgabe bindend– siehe DIN EN 60335-2-27-2009

- (3) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät in einem Sonnenstudio betreibt, hat im Eingangsbereich des Geschäftsraumes einen gut sicht- und lesbaren Hinweis „Benutzung von Solarien für Minderjährige verboten“ anzubringen.
- (4) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat sicherzustellen, dass den Nutzerinnen und Nutzern vor der Erstbestrahlung eine Informationsschrift zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung ausgehändigt wird, deren Inhalt sich aus Anlage 8 ergibt.

## **§ 8**

### **Dokumentationspflichten**

- (1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat für das UV-Bestrahlungsgerät fortlaufend ein Geräte- und Betriebsbuch zu führen. Das Geräte- und Betriebsbuch muss zumindest die in Anlage 4 genannten Informationen enthalten. Das Geräte- und Betriebsbuch ist nach der letzten Nutzung des UV-Bestrahlungsgerätes drei Jahre aufzubewahren. Anschließend sind die Unterlagen zu vernichten. Die Unterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (2) Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind sechs Monate nach deren Erstellung aufzubewahren. Anschließend sind die Unterlagen zu vernichten. Die Unterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

### **Ziff. 3**

- Gleichstellung Sonnenstudio und sonstige Einrichtung? Evtl. Spezialregelung für Sonstige?
- Wort "verboten" streichen; Übernahme Gesetzestext "nicht gestattet" sachlogisch.

### **Ziff. 4**

Alternativformulierung: "... von der Erstbestrahlung eine Informationsschrift zu den Nutzen und Risiken einer UV-Bestrahlung für die Nutzer/.innen bereitgestellt wird, deren Inhalt sich aus Anlage 8 sinngemäß ergibt".

Begründung: Textvorgabe Anlage 8 ist teilweise wissenschaftlich unzureichend qualifiziert und am Rande der Polemik angesiedelt. Zu fordern ist eine dem Schutzzweck der VO entsprechende ausgewogene Regelung für den Inhalt der Informationsschrift. Eine sinngemäße Übernahme der Inhaltsvorgaben erfüllt den Zweck und ist rechtlich vertretbar, wie auch überprüfbar.

- (3) Die Dokumentationspflichten der Absätze 1 und 2 können auch durch geeignete elektronische Dokumentation erfüllt werden. Eine geeignete elektronische Dokumentation nach Satz 1 liegt dann vor, wenn der Betreiber technischorganisatorische Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 9 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz trifft.
- (4) Die zuständige Behörde kann zur Überwachung der Dokumentationspflichten nach Absatz 1 und 2 die gemäß Absatz 1 und 2 dokumentierten Aufzeichnungen überprüfen.

## § 9

### **Hinweis auf Bußgeldvorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen in Verbindung mit einem Verstoß gegen

1. die Anforderungen an den Betrieb eines UV-Bestrahlungsgerätes nach § 3 dieser Verordnung,
2. die in § 4 Absatz 1 dieser Verordnung geregelte Pflicht,
  - a) eine Person nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 zu schulen,
  - b) die Anwesenheit von Fachpersonal während der Betriebszeiten von UV-Bestrahlungsgeräten sicherzustellen,

### **§ 9 Abs. 2 a**

Streichung "... nach § 4 Abs. 2 ..."

Begründung: "Verbindung" zu § 5 Abs. 1 unlogisch, da allg. Definition des § 5 Abs. 1 den Tatbestand § 4 Abs. 2 einschließt/abdeckt.

### **§ 9 Abs. 2 b**

Ersatzformulierung: "die Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Fachpersonal während der Betriebszeiten von UV-Bestrahlungsgeräten sicherzustellen, welche nicht durch den Laien verwendet werden dürfen".

Begründung: Die EU-Norm bestimmt andere Bestrahlungsstärken für Home-Solarien, die definiert werden "Solarien, die durch den Laien verwendet werden dürfen".

- c) eine Bestimmung des Hauttyps der Nutzerin oder des Nutzers anzubieten,
  - d) einer Nutzerin oder einem Nutzer die Erstellung eines Dosierungsplan anzubieten,
  - e) eine Nutzerin oder einen Nutzer durch Fachpersonal in die Bedienung eines UV-Bestrahlungsgerätes einschließlich der Notabschaltung einzuweisen,
3. die in § 7 dieser Verordnung geregelte Pflicht
- a) Warnhinweise nach § 7 Absatz 1 nicht deutlich sicht- und lesbar oder nicht an geeigneter Stelle anzubringen,
  - b) sicherzustellen, dass das UV-Bestrahlungsgerät entsprechend der Anforderungen von § 7 Absatz 2 gekennzeichnet ist,
  - c) einen entsprechenden, von außen gut sicht- und lesbaren Hinweis nach § 7 Absatz 3 anzubringen,
  - d) die Nutzerin oder den Nutzer vor einer Erstbenutzung eine § 7 Absatz 4 entsprechende Informationsschrift zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung auszuhändigen,
4. die in § 8 dieser Verordnung geregelte Pflicht,
- a) den in § 8 Absatz 1 genannten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen,
  
  - b) den in § 8 Absatz 2 genannten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen,

**Abs. 2 e**

- Widerspruch zu § 4 Ziff. 2 (Angebot auf Einweisung!)
- Ersatzformulierung: "... einschl. der Schalteinrichtung ..."  
(s. § 3 Abs. 3)

**Abs. 3 c**

Widerspruch zu § 7 Abs. 2; verbale Angleichung der Definition des Ortes erforderlich

5. das Verbot des § 10 dieser Verordnung, ein UV-Bestrahlungsgerät nach dem [Einsetzen: 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] weiter zu betreiben,

werden nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen geahndet.

## § 10

### Übergangsvorschrift

UV-Bestrahlungsgeräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits betrieben werden und die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ab dem [Einsetzen: Datum 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde nicht weiter betrieben werden.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) § 4 Absatz 1 tritt ab dem [Einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] in Kraft.
- (2) § 7 tritt ab dem [Einsetzen: 1 Monat nach Inkrafttreten] in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## § 10

- Besitzstandswahrung bzgl. Altgeräte aus Zertifizierungsverfahren für zertifizierte Betriebe ergänzen, soweit die Übergangsfrist der VO vor dem 30.06.2011 endet.
- Ergänzung: "Alle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach den Grundsätzen RTS bzw. BfS anerkannten Qualifizierungsnachweise behalten für deren Laufzeit ihre Gültigkeit und entsprechen § 5 Abs. 1 und 2 dieser VO."
- Ergänzung: Erlass eines Bußgeldkataloges zur Konkretisierung der Sanktionen erwünscht.

## Ziff. 1

Erweiterung auf 24 Monate

Begründung: Schulungsbedarf bei 31.000 Personen (VO-Begründung) in Verbindung mit Unsicherheiten bzgl. Behördenzuständigkeiten sowie Laufzeiten der Akkreditierungsverfahren in 12 Monaten nicht zu bewältigen

## **Schlussformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

...

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

...

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### Anlage 4, S. 21 – 25

#### Gerätebuch, Seite 21 VO-Entwurf

vorletzte Seite statt Notabschaltung" Wort "Schalteinrichtung" ersetzen (s. § 3 Abs. 3)

#### Betriebsbuch, Seite 23 VO-Entwurf

Qualifiziertes Fachpersonal nach § 4 Abs. 3 UVSV

Ersatzlose Streichung.

Begründung: Keine Relevanz zu Gerätedokumentation gegeben. Unbegründeter Verwaltungsaufwand in Folge Personalfuktuation. Erfassung durch betriebliche Personaldokumentation sichergestellt.

-----

#### Text, Seite 24 VO-Entwurf unten

Redaktionelle Klarstellung "nach DIN 5050-1, Ausgabe Januar 2010" erforderlich.

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### Anlage 5, S. 26 + 27

#### Nr. 2 Vorgaben zum Erstellen des Dosierungsplanes und zu Bestrahlungspausen

##### Vorletzter Punkt

Ersatzlose Streichung

Begründung: Regelung überflüssig, da sich die Pausen aus dem Bestrahlungsplan von selbst ergeben.

##### Letzter Punkt

Ersatzlose Streichung

Begründung: Keine Kausalität zu Dosierungsplan gegeben, da dieser nur vom Hauttyp und der Bestrahlungsstärke abhängig ist.

-----

#### Nr. 3 Maximalwerte erythemwirksamer Bestrahlung

##### Ziff. 3

Streichung der Tabelle

Begründung: Widerspruch zu SCCP-Empfehlung und zu DIN 60335-2-27-2:2009

Empfehlung: Übernahme der beigefügten Tabelle (siehe nächste Seite) entsprechend der Norm ist sachgerecht und zur Vermeidung von Überregulierung geboten.

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

Sum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3000	100	200	250	250	250	250	250	250	600	600
3000	100	200	300	300	300	300	300	300	300	600
3000	100	125	150	200	250	300	350	425	500	600
3000	100	150	200	200	250	300	350	400	450	600

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### Anlage 7, S. 30 + 31

#### Warnhinweise in Geschäftstraum und in der Kabine

Streichung "Warnhinweise ....."

Begründung: siehe Stellungnahme zu § 7 Abs. 1 VO-Entwurf

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### Anlage 8, S. 32 – 35

#### Seite 33, Abs. 2

- Hinweis auf WHO falsch; Einstufung durch IARC
- Streichung "... am stärksten ...", da eine solche Gruppe nicht existiert.
- Streichung "... bis 5000 Menschen ..." (Phantasiezahl) siehe VO-Begründung  
S. 3, Abs. 2

-----

### Seite 33

#### UV-Strahlung und Vitamin D3 Versorgung

##### Abs. 2

Aussage wissenschaftlich ohne Beweis – Streichung

##### Abs. 3

Sätze 2 – 4 Streichung

Begründung: Fehlender Nachweis. Fakten verweisen auf das Gegenteil (RKI-Studie: Keine Vitamin D3 Bildung im Winter, aber auch Studien von Prof. Moan, Prof. Heike Bischoff Ferrari, Prof. Kolik und Prof. Knuschke (Studien werden auf Anforderung nachgereicht.)

-----

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### Seite 33

Daher kein Solarium

Wortanpassung an Gesetz erforderlich: Statt "verboten" Ersatz durch "nicht gestattet".

## Stellungnahme SLS/Photomedverband zu UVSV

### S. 34

#### ⇒ für Hauttyp I und II

Streichung Satz 3

Begründung: Wiederholung von Satz 2

#### ⇒ bei vielen Sonnenbädern in der Kindheit

Streichung Satz 2

Begründung: Formulierungsbezug einseitig auf Regeln für Solarien bezogen beinhalten eine Diffamierung der Solarien. Zu fordern ist zumindest ein Bezug auf die UV-Fibel hinsichtlich nachweislicher biopositiver Wirkungen durch die Solarienanwendung.

Die Stellungnahme gilt gleichzeitig für die jeweiligen Sätze Nr. 2 in den Abschnitten

- bei großen, auffälligen oder vielen Pigmentmalen,
- bei Hautkrebs in der Familie

#### ⇒ zum Vorbräunen im Solarium

Textstreichung

Begründung: Text wissenschaftlich nicht belegt. Solarien emittieren ausreichend UVB, um Eigenschutz zu erzielen. Auch UVA führt zu Eigenschutz. Solarien mit ausschließlich UVA sind absolut nicht marktüblich.